

MWST Bulletin



Harun Can

Revidiertes Mehrwertsteuerrecht ermöglicht zusätzliche Leistungskombinationen im Finanzbereich

Einleitung

Das revidierte Mehrwertsteuerrecht ermöglicht aufgrund des revidierten Art. 32 MWSTV 2018 zusätzliche Leistungskombinationen. Damit lassen sich bei durch Finanzinstitute angebotenen Dienstleistungspaketen deutliche Einsparungen bei der MWST erzielen. Die Publikationen der MWST-Verwaltung dazu beruhen noch auf der alten, heute nicht mehr gültigen Gesetzesgrundlage, sind also teilweise nicht mehr richtig. Aufgrund der laufenden Überarbeitung der Praxismitteilungen durch die ESTV wird sich das aber sicher ändern.

Dienstleistungspakete – 2 Beispiele

Gehen wir von zwei Beispielen von Dienstleistungspaketen im Finanzbereich aus:

Beispiel 1: Das Schweizer Finanzinstitut A erbringt an einen in Deutschland ansässigen Kunden eine Vermögensverwaltungsleistung von mindestens 70% und eine Tresorfachmiete von weniger als 30% des



Markus Fuchs

Ausländische Unternehmen bei Steuerpflicht in der Schweiz durch Eidgenössische Steuerverwaltung bevorteilt

Eine der wichtigsten Änderungen des teilrevidierten Mehrwertsteuergesetzes 2018 war es, die mehrwertsteuerbedingten Wettbewerbsnachteile inländischer Unternehmen zu beseitigen. Dies wurde dadurch erreicht, dass bei der für die Steuerpflicht in der Schweiz massgeblichen Umsatzgrenze von CHF 100'000 p.a. nunmehr der weltweite und nicht mehr nur der inländische Umsatz zu berücksichtigen ist.

Ausländische Unternehmen werden somit grundsätzlich mit der erstmaligen Erbringung einer Leistung in der Schweiz steuerpflichtig, da sie in der Regel einen weltweiten Umsatz von mehr als CHF 100'000 p.a. erzielen.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) erwähnt jedoch in ihrer Publikation MWST-Info 02 „Steuerpflicht“ unter Ziffer 5.2.2.2 relativ unbemerkt eine Praxis, die ausländische Unternehmen bei der Steuerpflicht gegenüber inländischen Unternehmen bevorzugt. Diese soll an folgendem Beispiel veranschaulicht

Paketpreises.

Beispiel 2: Das Schweizer **Finanzinstitut B** erbringt an einen in Deutschland ansässigen Kunden eine **Vermögensverwaltungsleistung** von mindestens 70% und gleichzeitig eine Leistung für Käufe und Verkäufe von Wertpapieren (**Courtage**) von weniger als 30% des Paketpreises.

Beide Finanzinstitute haben hier heute die Möglichkeit der separaten oder pauschalen Abrechnung gegenüber den Kunden (vgl. MBI 14, Finanzbereich, Ziff. 5.5):

Bei der **separaten Abrechnung** können die Finanzinstitute die Leistungen im Sinn von Art. 19 Abs. 1 MWSTG als voneinander unabhängige Leistungen selbstständig in Rechnung stellen. Auf der Vermögensverwaltungsleistung werden sie dann keine Schweizer Mehrwertsteuer ausweisen müssen, da diese Leistung befreit ist. Auf der Courtage wird ebenfalls keine Mehrwertsteuer ausgewiesen, da diese [\(zum Artikel\)](#)

werden:

Ein ausländisches Architekturbüro erbringt im Jahr 2018 Beratungsleistungen an ein steuerpflichtiges Schweizer Unternehmen im Umfang von CHF 150'000. Im Jahr 2019 erhält es von einer Schweizer Bank den Auftrag, ein konkretes Geschäftsgebäude in der Schweiz zu planen (Auftragsvolumen CHF 250'000). Diese Planungsleistungen werden im Jahr 2019 erbracht und fakturiert. Im Jahr 2020 werden voraussichtlich keine Leistungen in der Schweiz durch das Architekturbüro erbracht.

Praxis der ESTV:

Das Architekturbüro ist im Jahr 2018 von der Schweizer Steuerpflicht befreit, da es ausschliesslich Beratungsleistungen erbringt, die der Bezugsteuer unterliegen. Die Leistungen im Jahr 2019 stellen hingegen steuerbare Dienstleistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück dar und unterliegen nicht der Bezugsteuer. Im Jahr 2019 fallen deshalb die Voraussetzungen für die Befreiung der Steuerpflicht weg. Das Architekturbüro [\(zum Artikel\)](#)

[Hier](#) finden Sie unsere Datenschutzerklärung.

[Diese Ausgabe des MWST Bulletin weiterleiten](#)

Copyright ©, All rights reserved.

SwissVAT AG

Stampfenbachstrasse 38

8006 Zürich

Tel. +41 44 219 66 66

Fax +41 44 219 66 67

E-Mail info@swissvat.ch

Web www.swissvat.ch

Möchten Sie das MWST Bulletin der SwissVAT nicht mehr erhalten, können Sie ihn jederzeit [abbestellen](#). Damit möglichst viele Interessierte Informationen zur aktuellen Entwicklung der MWST erhalten, sind wir Ihnen dankbar, wenn Sie diesen Newsletter weiterleiten. Angesprochene können sich direkt bei uns [anmelden](#).